



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

12.09.2019

Nr. 17 / S. 1

Inhalt

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Moritzmarktes“ in jedem Jahr am letzten Wochenende im September in der Stadt Büren vom 12.09.2019
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am ersten Wochenende im Dezember in der Stadt Büren vom 12.09.2019

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des „Moritzmarktes“ in jedem Jahr am letzten Wochenende im September
in der Stadt Büren vom 12.09.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 05.09.2019 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Moritzmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Bürener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Moritzmarktes“ in jedem Jahr am Sonntag des letzten Wochenendes im September in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass (Moritzmarkt) geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

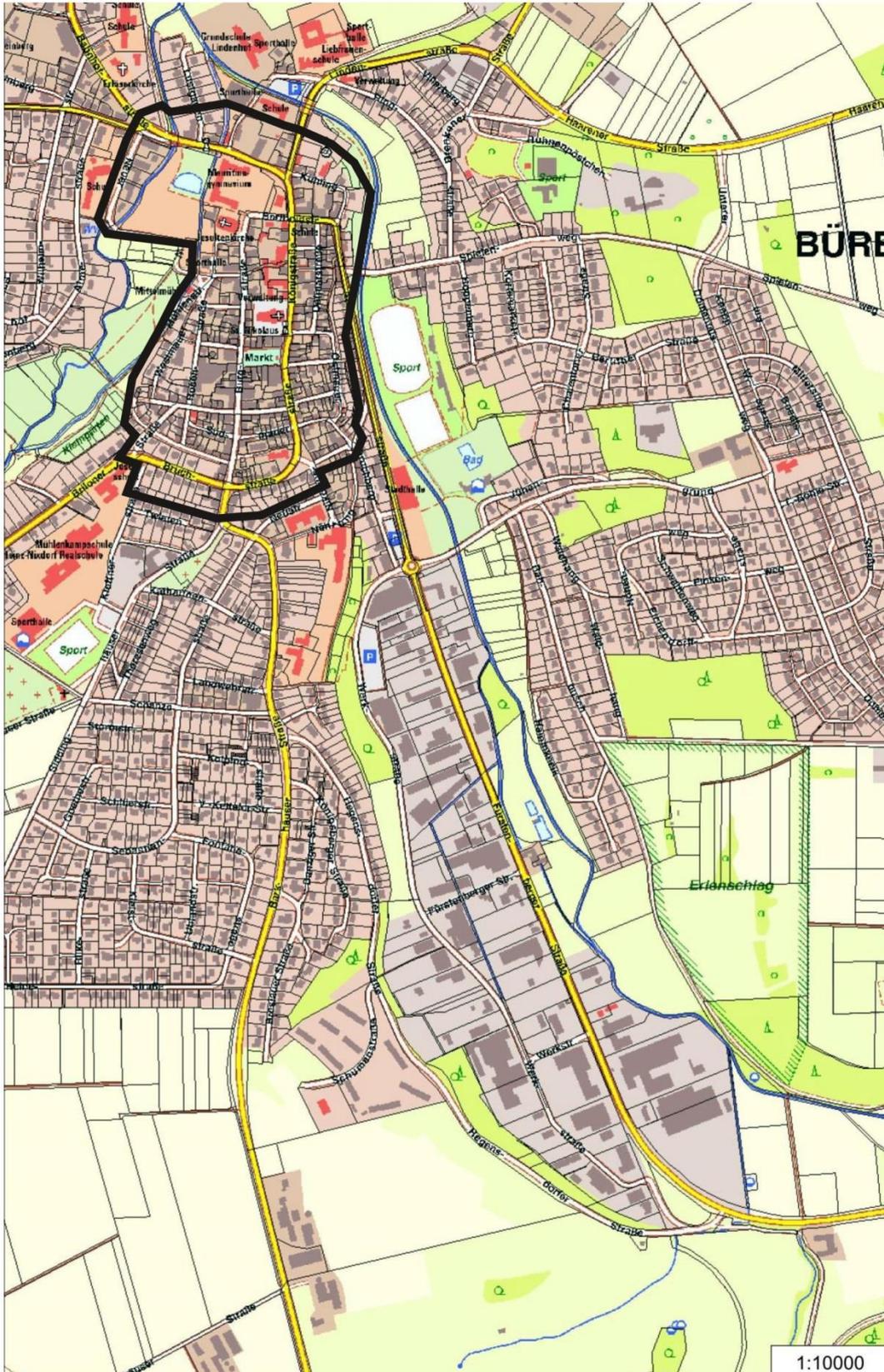
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lageplan Ordnungsbehördliche Verordnung Moritzmarkt



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 12.09.2019

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des
„Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am ersten Wochenende im Dezember
in der Stadt Büren vom 12.09.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 05.09.2019 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Nikolausmarkt“

- (3) Verkaufsstellen dürfen in der Bürener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am Sonntag des ersten Wochenendes im Dezember in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass (Nikolausmarkt) geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

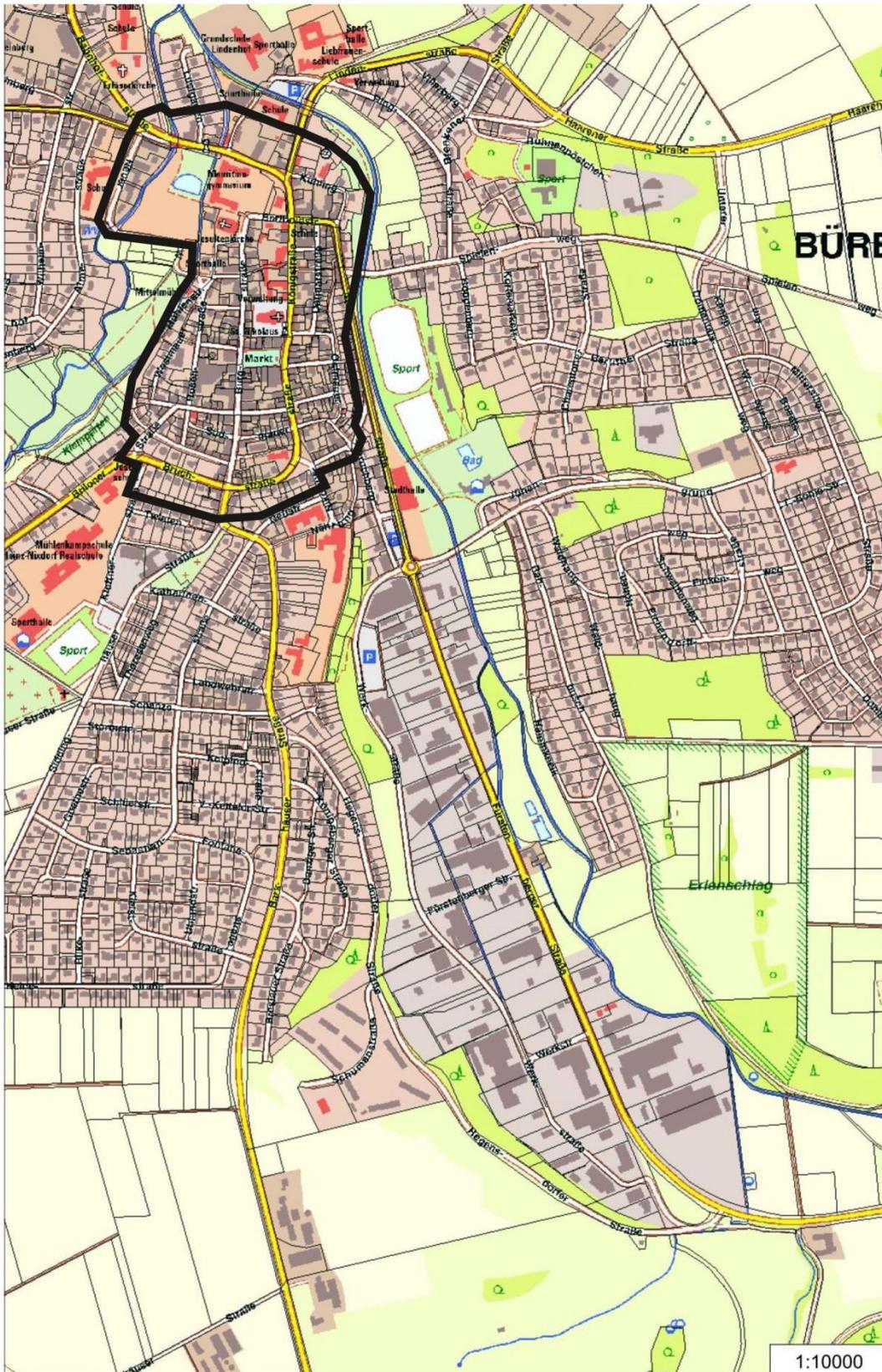
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lageplan Ordnungsbehördliche Verordnung Nikolausmarkt



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 12.09.2019

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow